

KAMMER Report

MITTEILUNGSBLATT DER INGENIEURKAMMER MECKLENBURG-VORPOMMERN

Neujahrsgruß des Präsidenten

Sehr geehrte Kammermitglieder,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

ein ereignisreiches Jahr 2019 liegt hinter uns. Es gab Höhen, aber auch Tiefen. Nicht auf Alles kann hier eingegangen werden, jedoch an zwei Ereignisse soll erinnert werden: Anders als wir es uns erhofft hatten, ist das Verfahren zur HOAI vor dem Europäischen Gerichtshof ausgegangen. Eine Verbindlichkeit der Mindest- und Höchstsätze für den geregelten Teil der Honorarordnung wird es zukünftig nicht mehr geben. Trotzdem werden die Leistungsbilder als Richtschnur für Leistungstiefe und -umfang zwischen Planer und Auftraggeber weiter wichtig bleiben.

Mit einem fröhlichen Hoffest haben wir gemeinsam mit vielen Gästen und Gratulanten das 25-jährige Bestehen der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern gefeiert und dabei auch Rückschau auf die Anfänge unserer Kammer gehalten. Zeitzeugen haben uns teilhaben lassen an den ersten Schritten unserer Körperschaft öffentlichen Rechts und in Gesprächen wurde so manche Erinnerung wieder lebendig.

Nun sind wir bereits im 2. Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts angekommen und sind gespannt, was uns das Jahr 2020 bringen wird.

Sicher treibt viele von uns die Frage um: Wird es gute, praktikable Neuregelungen zur Honorarermittlung

geben und wie werden sie ausgestaltet sein? Die Feststellung: „Die in der HOAI enthaltene Honorarberechnungssystematik kann jedoch auch weiterhin zum Gegenstand einer individualvertraglichen Vereinbarung über die Honorarberechnung gemacht werden.“ (Bundesministerium für Inneres, für Bau und Heimat, 22.7.2019), lässt hoffen, dass in einer neuen Regelung – an der bereits gear-



beitet wird – die Grundstruktur der alten HOAI erkennbar bleiben wird. Ein wichtiges Thema ist und bleibt die Nachwuchsgewinnung für unseren Berufsstand. Auch 2020 wird die Ingenieurkammer nicht nachlassen, gemeinsam mit dem Ingenieurrat, von der Landespolitik Lösungen einzufordern, mit denen eine deutliche Erhöhung der Studierendenzahlen und der Absolventen in Mecklenburg-Vorpommern erreicht werden kann. Nicht nur die kleinen, mittleren und großen Büros unserer Mitglieder brauchen dringend gut ausgebildeten Nachwuchs; genauso suchen die Baufirmen und Land, Kreise und Kommunen

dringend Ingenieure.

Ohne kompetente Ingenieure kann man den Herausforderungen der Zukunft insgesamt und eben gerade auch in unserem Bundesland nicht begegnen.

Dies wissend sollten wir, liebe Kolleginnen und Kollegen, selbstbewusst an die Aufgaben in 2020 herangehen. Unsere Partner, unsere Auftraggeber, alle die ohne das Wissen von Ingenieuren die gestellten Aufgaben nicht bewältigen können – sie brauchen immer wieder neu die Kompetenz und die Leistungsfähigkeit von uns Ingenieuren. Natürlich macht dies stolz, ist aber zugleich auch eine fordernde Verpflichtung.

Die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern wird im September 2020 für ihre Mitglieder sowie für Gäste aus

INHALT

- ♦ Neujahrsgruß des Präsidenten
- ♦ Nachwuchsförderung
- ♦ Ingenieure braucht das Land – Regionalgespräch in Wismar
- ♦ Die Rente ist sicher, oder? – Informationsveranstaltung zur Rentenversorgung
- ♦ Rückblick
- ♦ Recht aktuell
- ♦ Neue Vorschriften
- ♦ Änderung der Hauptsatzung – Sonderbeilage
- ♦ Weiterbildungsangebote
- ♦ Service / Impressum
- ♦ Statistik Mitgliederbestand

Politik, Wirtschaft und Verwaltung den nächsten Ingenieurkammertag durchführen. Eine gute Gelegenheit für alle Interessierten, mit Berufskollegen und weiteren Gästen ins Gespräch zu kommen. Wichtigstes Highlight auf dem Ingenieurkammertag ist die Verleihung des Ingenieurpreises Mecklenburg-Vorpommern. Nutzen Sie die Gelegenheit und beteiligen Sie sich mit Ihren innovativen und kreativen Projekten am Ingenieurpreis. Sie

helfen dabei mit, ingenieurtechnische Leistungen in der Öffentlichkeit vorzustellen und das Berufsbild des Ingenieurs bekannter zu machen!

Ich wünsche Ihnen allen, auch im Namen des gesamten Vorstandes und der Geschäftsstelle, im neuen Jahr Gesundheit, viel Erfolg und Kraft für die vor Ihnen liegenden Aufgaben und gebe Ihnen noch eine Altersweisheit von Willy Brandt aus einem Grußwort

(3 Wochen vor seinem Tod gehalten) mit:
„Nichts kommt von selbst. Und nur wenig ist von Dauer. Darum besinnt euch auf eure Kraft und darauf, dass jede Zeit eigene Antworten will und man auf ihrer Höhe zu sein hat, wenn Gutes bewirkt werden soll“.

**DIPL.- ING. WULF KAWAN
PRÄSIDENT**

Nachwuchsförderung

„Fördern – Gewinnen – Begeistern“ das Deutschlandstipendium an der Hochschule Wismar

Bereits seit 2011 engagiert sich die Hochschule Wismar gemeinsam mit Unternehmen, Verbänden, Stiftungen und privaten Förderern für das Deutschlandstipendium. Im vergangenen Jahr konnten daher 25 Stipendien vergeben werden. Um auch



weiterhin jungen Studierenden eine Chance zu bieten und zu fördern, wünscht sich das Robert-Schmidt-Institut der Hochschule Wismar

noch mehr engagierte Förderer. Da die eine Hälfte vom Bund getragen wird, kann bereits mit 150 € im Monat ein Stipendium in Höhe von 300 € umgesetzt werden (Laufzeit 1 Jahr).

Werden auch Sie Förderer und nutzen diese Chance, junge und talentierte Menschen von Ihrem Unternehmen zu begeistern und den Nachwuchs zu fördern. Auch ein Zusammenschluss von mehreren privaten Förderern ist möglich.

Erweitern Sie Ihr Netzwerk – Stärken Sie Ihre Region – Geben Sie Anreize



für Spitzenleistungen. Weitere Informationen finden Sie unter www.hs-wismar.de/vernetzung/foerderung/deutschlandstipendium oder persönlich über das Robert-Schmidt-Institut bei Frau Simone Reichl, Tel.: 03841/7537166, Mail: rsi@hs-wismar.de.

TEXT: LISA MARIE SCHWEGMANN

Ingenieure braucht das Land

Regionalgespräch in Wismar

Die Regionalgruppe Nordwestmecklenburg der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern traf sich am 28. November in Wismar mit der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, Frau Kerstin Weiss, und dem Bürgermeister der Hansestadt Wismar, Herrn Thomas Beyer. Neben Vertretern der Verwaltungen

von Landkreis und Stadt nahmen an der Veranstaltung auch Herr Prof. Dr.-Ing. Larek, Prorektor für Forschung an der Hochschule Wismar und der Präsident der Ingenieurkammer, Dipl. Ing. Wulf Kawan, teil. Weiterhin wurden als Gäste Mitglieder der Architektenkammer aus der Region willkommen geheißen. Landrätin

Weiss freute sich über die knapp 30 Teilnehmer, die bei dieser Gelegenheit den gerade beim Landesbaupreis M-V belobigten Verwaltungssitz des Landkreises Nordwestmecklenburg in der Rostocker Straße etwas näher kennenlernen konnten.

Die aktuell brennenden Fragen zum landesweiten Ingenieurmangel bestimmten dann auch das Regionalgespräch. Nachdem Landrätin Weiss den Ingenieurbedarf in der Verwaltung erläuterte, verwies Kammerpräsident Wulf Kawan auf die Bedeutung der

Ingenieurausbildung in Wismar als Schlüssel für den Wirtschaftsstandort. Gleichzeitig wünschte er sich von Seiten der Landkreise und Kommunen mehr Einfluss auf die Landespolitik, um das von den Ingenieuren vertretene BLU-Konzept zügig umzusetzen. Die im Dezember erwartete Entscheidung über den Landeshaushalt berücksichtigt die notwendigen finanziellen Mittel dafür jedenfalls nicht. Für den Kammerpräsidenten, der sich ebenso wie viele andere um die wirtschaftliche Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern sorgt, steht die Hochschule Wismar als einzige Ausbildungsstätte von Bauingenieuren in M-V im besonderen Focus. Wulf Kawan möchte gemeinsam mit Kerstin Weiss und Thomas Beyer im Hochschulrat alle Möglichkeiten ausschöpfen, damit die im Land jährlich dringend benötigten 120 Bauingenieure ausgebildet werden.

Zur Ingenieurausbildung nannte Prof. Dr. Larek, in Vertretung für den Rektor der Hochschule Wismar dann die aktuellen Zahlen. Nicht einmal 100 Studierende wurden für den Studiengang Bauingenieurwesen zum Wintersemester immatrikuliert. Von den knapp 50 Absolventen blieben nach Umfragen unter den Jungingenieuren lediglich 20 in Mecklenburg-Vorpommern.

Bürgermeister Thomas Beyer berichtete über das Bauen in der Hansestadt. Auch in Wismar werden aus demografischen Gründen und durch neue Herausforderungen wieder deutlich mehr Ingenieure gebraucht. Mit einem umfassenden Bericht zum Stand der Einführung des „Online-Bauantrages“ im Landkreis Nordwestmecklenburg referierte dann der Leiter des Büros der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg Christian Drechsler gemeinsam mit Yvonne Rowoldt, Koordinatorin E-Government, des Landkreises. In der Diskussion äußerte sich die Mehrzahl der Kammermitglieder positiv über die Zusammenarbeit mit den Verwaltungen. Prof. Dr. Frank



Foto: Dr. Gesa Harroske

Regionalgespräch mit Landrätin Kerstin Weiss – Zum Online Bauantrag in Grevesmühlen referierten Christian Drechsler (Leiter des Büros der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, stehend links) und Yvonne Rowoldt (Koordinatorin E-Government des Landkreises Nordwestmecklenburg, stehend rechts)

Riesner lobte die Fortbildungsinitiative des Landkreises, der jüngst in Grevesmühlen technische Sachbearbeiter auf dem Gebiet Brandschutzschulen ließ. Die Kammern sorgen mit dem wiederholten Angebot von Brandschutzplanerlehrgängen im Kompetenzzentrum Bau an der Hochschule Wismar auch weiterhin für ein fachlich hohes Niveau, das Voraussetzung für eine entsprechende Listeneintragung ist.

Kritisiert wurde beispielsweise von Dipl.-Ing. Dirk Voigt die aus Sicht der Kollegen wachsende häufiger werdenden unbegründeten Forderungen der Bauaufsichtsbehörden in Genehmigungsverfahren. Er sprach sich für ein konstruktives Miteinander zwischen Behörde und Ingenieuren aus, gerade auch wenn es um korrekt und vollständig einzureichende Bauvorlagen geht. Es seien beide Seiten gefordert, um Klarheit nach den geltenden Vorschriften zu schaffen. Gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen könnten hier eine Möglichkeit zur Verbesserung des Miteinanders sein.

Prof. Dr. Thomas Bittermann erkundigte sich nach dem quantitativen Bedarf an Ingenieuren in den Verwaltungen. Da diese Ingenieure häufig aus Ingenieurbüros rekrutiert werden,

wird die Not dort immer größer. Diskutiert wurde auch die bekannt gewordene Absicht des Bauministeriums einer Ingenieurausbildung in Neubrandenburg, die der 1. Stellvertreter der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, Mathias Diederich, hinterfragte.

Zum Ende des Regionalgesprächs wurde der Wunsch nach einer Fortsetzung in 2020 von beiden Seiten bejaht. Gemeinsam wurde angeregt, ein Werkstattgespräch, wie schon 2018 angekündigt, zur Thematik „Probleme bei Bauvorlagen“ zwischen Behördenvertretern und Einreichern von Bauanträgen stattfinden zu lassen. Hier wurde der Wunsch geäußert, dass nicht nur Behördenvertreter des Landkreises NWM, sondern auch der Hansestadt Wismar und der Landeshauptstadt Schwerin daran teilnehmen, um eine breite Information und eine möglichst weitreichende Synchronisation zu erreichen.

TEXT: STEFFEN GÜLL

Die Rente ist sicher, oder?

Informationsveranstaltung zur Rentenversorgung

Wismar: Ingenieure interessieren sich für ihre finanzielle Absicherung im Alter. Viele Ingenieurkamerkollegen sind gleichzeitig über die Ingenieurversorgung M-V, dem berufsständischen Versorgungswerk, versichert.

An der Hochschule Wismar informierte die Regionalgruppe Nordwestmecklenburg am 2. Dezember aufgrund der aktuellen Rentendebatte, sinkenden Zinsen, Altersarmut und steigenden Renten der Gesetzlichen Rentenversicherung über den momentanen Stand der Rentenversorgung. Für die Ingenieurversorgung M-V trug der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses Dipl.-Ing. (FH) Frank Wagner vor. Er zeigte, dass die Zinserwartungen zwar sinken, dass aber das Versorgungswerk im Vergleich zu anderen Rentenversorgungssystemen am besten abschneidet. Hierzu hatte die Regionalgruppe extra Peter Sack aus Leipzig als Unabhängigen Rentenberater eingeladen. Er ist gerichtlich geprüft und zugelassen, darüber hinaus Mitglied im Bundesverband der Rentenberater e.V. und hilft u. a. bei der Durchsetzung von Rentenansprüchen. Peter Sack erläuterte die gesetzliche Rentenversicherung mit ihren Inhalten und besonderen Vorteilen.

Festgestellt wurde, dass sich die Berechnungsgrundlagen grundsätzlich unterscheiden und ein Vergleich zwischen Gesetzlicher Rentenversicherung und Versorgungswerk schwierig ist. Aus diesem Grund stellte Peter Sack Beispielberechnungen zur

Rentenversorgung an und verglich die Ergebnisse (siehe Tabelle):

Momentan kann davon ausgegangen werden, dass mit der kapitalfinanzierten Rentenversorgung der Ingenieurversorgung die jungen Ingenieure besser abschneiden als mit der umlagefinanzierten Gesetzlichen Rentenversicherung. Für ältere Mitglieder zeigt der Vergleich ein knapperes Ergebnis. Da die Entwicklung in Punkto gesetzliche Rente wenig vorhersehbar ist (die Bundesregierung hat eine Garantie des Rentenniveaus lediglich bis 2025 ausgesprochen) genauso wie auch Zinsentwicklung sowie die Entwicklung der Lebenshaltungskosten, wird das Thema Rentenversorgung uns weiterhin beschäftigen.

Immer deutlicher wird, dass auch gutverdienende Ingenieure auf andere Weise zusätzlich vorsorgen sollten. Denn in Deutschland gilt laut Statistischem Bundesamt derzeit



Foto: Steffen Güll

BU: Unabhängiger Rentenberater Peter Sack nach der Informationsveranstaltung in Wismar mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses der Ingenieurversorgung M-V Dipl.-Ing. (FH) Frank Wagner (von links)

als armutsgefährdet, wer als Alleinstehender über ein Einkommen von maximal 13.628 Euro im Jahr verfügt.

TEXT: STEFFEN GÜLL

Beispiel	GRV mtl. Bruttorente	IVMV mtl. Bruttorente	Differenz IV/GRV %	GRV mtl. Nettorente -10,80%	IVMV mtl. Nettorente -18,55%	Differenz IV/GRV %
1) Archi Tekt geb. 1.1.1984 AR ab 1.1.2051	1.421,76 €	2.263,00 €	159,17	1.268,21 €	1.843,21 €	145,34
2) Archi Tektin geb. 1.1.1984 AR ab 1.1.2051 volle EM/BU-Rente ab 7/2020	2.848,12 € 2.468,67 €	4.480,00 € 3.515,00 €	157,30 142,38	2.540,52 € 2.202,05 €	3.648,96 € 2.862,97 €	143,63 130,01
3) X-Bellebig geb. 1.1.1970						
3.1 AR ab 1.1.2037 freiwill. Beiträge	1.161,23 €	1.346,00 €	115,91	1.035,82 €	1.096,32 €	105,84
3.2 AR ab 1.1.2037 Angestelltenvers.	556,24 €	601,00 €	108,05	496,17 €	489,51 €	98,66
3.3.1 AR ab 1.1.2037 Angestelltenvers. West	1.155,45 €	1.340,00 €	115,97	1.030,66 €	1.091,43 €	105,90
3.3.2 AR ab 1.1.2037 Angestelltenvers. Ost	1.114,89 €	1.238,00 €	110,86	994,48 €	1.006,72 €	101,23
Krankenversicherung der Rentner						
allgemeiner Beitragssatz 14,6 %, Zusatzbeitrag individuell (ZB 1,1% oder 0,59 %)=> Übernahme RV die Hälfte						
Berechnungsgrundlage für Nettorente hier 14,6 % + 0,9 % = 15,5 % / 2 = 7,75 %						
gilt für Pflichtversicherte und freiwillig Versicherte; bei privat Krankenversicherte wird dieser Zuschuss bis auf die Hälfte der Aufwendung begrenzt						
Pflegeversicherung der Rentner						
Beitrag 3,05 %, für Kinderlose 3,3 %						
Berechnungsgrundlage für Nettorente hier 3,05 %						

Tabelle: Leistungen der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) und der Ingenieurversorgung M-V (IVMV) im Vergleich (erstellt von Peter Sack, Unabhängiger Rentenberater)

Rückblick

Parlamentarischer Abend im Schweriner Schloss

Am 29.10.2019 fand ein erneuter parlamentarischer Abend gemeinsam mit der Architektenkammer M-V, der Ingenieurkammer M-V und dem Landesverband der freien Berufe Mecklenburg-Vorpommern e.V. statt.

An dem Abend wurden zahlreiche Vorträge zu dem Thema „Freie Berufe – 30 Jahre gelebte Demokratie in Mecklenburg-Vorpommern“ gehalten. Es wurden vor allem die Themen der Ausschreibung unterhalb des Schwellenwertes und der vorherrschende Ingenieurmangel besonders in Mecklenburg-Vorpommern zwischen den zahlreichen Vertretern der Wirtschaft und der Politik diskutiert. Der Wunsch

nach engerer Zusammenarbeit zwischen der Wirtschaft und der Politik stand hierbei mehrmals im Mittelpunkt.

Mit den Worten „parlamentarischer Abend als Weiche für Veränderung“ eröffnete die Erste Vizepräsidentin des Landtages M-V, Beate Schlupp, den Abend. Darüber hinaus gab es Statements seitens der Architektenkammer und der Ingenieurkammer. Herr Wulf Kawan, Präsident der Ingenieurkammer, mahnte wiederholt vor dem Nachwuchsmangel und verlangte „die Förderung einer Ausbildung bis zum Ende eines Studiums“.

Insgesamt erhielten die Vertreter der Wirtschaft mit ihren unterschiedlichen Statements die Zustimmung der Parlamentarier. Die Weichen für eine weitere Zusammenarbeit sind also gestellt und es sollte an gemeinsamen Lösungen gearbeitet werden.

TEXT: LISA MARIE SCHWEGMANN



Foto: Lisa Marie Schwegmann

Ingenieurkammer-Präsident Wulf Kawan bei seinem Statement

Recht aktuell

Rechtsprechung für Ingenieure

Kein AGB- Schutz gegen Baukostenklauseln in RBBau-Vertragsmustern

Mit seiner Entscheidung vom 11.07.2019, Az. VII ZR 266/17 hat der Bundesgerichtshof klargestellt, dass die in den Standardverträgen des Bundes mit den Planern durchgängig verwendeten Klauseln, welche lauten: „Die Baukosten für die Baumaßnahme dürfen den Betrag von ... EUR

brutto/ ... EUR netto nicht überschreiten. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276-1:2008-12, soweit diese Kostengruppen in der ES-Bau/ KVM- Bau/ HU-Bau/ AA-Bau erfasst sind. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen bezogen auf die von ihm zu bearbeitenden Kostengruppen so zu erbringen, dass diese Kostenobergrenze eingehalten wird,“ AGB- rechtlich nicht angegriffen werden können.

Zunächst stellt der BGH klar, dass die Planungs- und Überwachungsziele im Rahmen eines Architekten- und Ingenieurvertrages gem. § 650 p Abs. 1 BGB nicht im Einzelnen gesetzlich definiert sind, sondern allein im Wege der Parteivereinbarung bestimmt

werden. Dabei bleibt es den Vertragsparteien überlassen, ob sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Planungs- und Überwachungsziele bereits detailliert oder nur kursorisch beschreiben. Im Zuge dessen ist die Vereinbarung einer Baukostenobergrenze als Beschaffenheitsvereinbarung bei den zu erreichenden Planungs- und Überwachungszielen zu beachten. Diese hat der Planer als Hauptleistungspflicht zu erfüllen. Hierbei stellt der BGH klar, dass seine bisherige Rechtsprechung, wonach ein Planer verpflichtet ist, die Planungsvorgaben des Bestellers zu den Herstellungskosten des Bauwerks zu beachten und vereinbarte Baukostenobergrenzen einzuhalten, auch für die nach dem 31.12.2017, also

nach Eintritt der BGH-Reform zum Bauwerksvertragsrecht abgeschlossenen Verträge gilt.

Die in der jüngsten Vergangenheit durch das Kammergericht Berlin abweichende Rechtsprechung, wonach Baukosten keiner Beschaffensvereinbarung in Planerverträgen zugänglich sein sollen, wurde durch den BGH eine Absage erteilt.

Da die Beschaffensvereinbarung über die Baukosten somit zu den Regelungen über den unmittelbaren Vertragsgegenstand und damit zu den Hauptleistungspflichten des Planers gehört, ist sie einer Inhaltskontrolle nach den AGB-rechtlichen Vorschriften in §§ 307 ff. BGB entzogen. Darüber hinaus verneint der BGH, dass hier überhaupt vorformulierte, für eine Vielzahl von Verträgen vorgesehene Allgemeine Geschäftsbedingungen vorliegen, da es ohne Eintragung eines Betrages als Baukostenobergrenze

schon an der Vereinbarung einer solchen Regelung mangelt. Die Baukostenobergrenzen werden individuell bezüglich jedes Bauvorhabens festgelegt. Insoweit liegt keine für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Klausel vor. Dies ist mit Blick auf die bisherige BGH-Rechtsprechung zur bloßen Lückenausfüllung von AGB-Klauseln beachtlich. In diesem Falle konnte der BGH die Lückenfüllung der Klausel durch Eintragung des Brutto- bzw. Nettowertes für die Baukostenobergrenze ohne Mehrfachverwendungsabsicht individualvertraglichen Charakter.

Auch aus diesem Grunde ist die Klausel einer AGB-rechtlichen Prüfung entzogen.

Gegenüber der gesetzlichen Haftung des Planers, seine Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erbringen, ergäbe sich auch keine Einschränkung abweichender Ausgestaltung oder Modifizierung der gesetzlichen

Leistungspflicht, so dass sich hieraus ebenfalls keine AGB-rechtliche Inhaltskontrolle ableiten ließe. Auch verstoße die verwendete Klausel nicht gegen das Transparenzgebot. Die eingegangene Verpflichtung ist für einen durchschnittlichen, verständigen Planer ohne weiteres nachvollziehbar. Schlussendlich bedurfte es auch keiner gesonderten Hinweise an den Planer auf die Schadensersatzfolgen im Falle der schuldhaften Nichtbeachtung der Beschaffensvereinbarung.

Fazit: Sofern sich Auftraggeber von Planungsleistungen inhaltlich und strukturell an die hier geprüften Klauseln zur Baukostenobergrenze halten, droht ihnen keine AGB-rechtliche Prüfung, insbesondere nicht auf eine Unangemessenheit der Klausel.

BJÖRN SCHUGARDT

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Impressum

Herausgeber:

Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Alexandrinestraße 32, 19055 Schwerin
Telefon 03 85 – 558 360
Telefax 03 85 – 558 36 30

info@ingenieurkammer-mv.de

www.ingenieurkammer-mv.de

Redaktion: Diana Reinschmidt

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar.

Der nächste Kammerreport erscheint am 18.03.2020.

Statistik Mitgliederbestand

Ingenieurkammer M-V Stand: 31.12.2019

Pflichtmitglieder:	1174
davon	
nur Beratende Ingenieure:	306
nur bauvorlageber. Ingenieure:	514
Berat. u. bauvorl. Ingenieure:	312
nur Tragwerksplaner:	42
Tragwerksplaner gesamt:	468
Brandschutzplaner:	169
Freiwillige Mitglieder:	144
davon	
Juniormitglieder	19
Seniormitglieder	2
Gesamt:	1318

SERVICE

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Mo – Fr: 9 – 12 Uhr
Di: 13 – 15 Uhr
Do: 13 – 18 Uhr

Beratung in Rechtsfragen

Kostenlose Erstberatung in Rechtsfragen für Kammermitglieder:

Ansprechpartner:

RA Jörg Borufka,
Tel.: 0385 – 73 12 30
RA Björn Schugardt,
Tel.: 0385 – 73 44 66

Forderungsmanagement

Forderungsmanagement für Kammermitglieder:
RA Björn Schugardt
Ansprechpartnerin:
Frau Lindner,
Tel: 0385 – 55 83 613

Auftragsberatung der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V. (ABST)

Fax-Abwurf: 0385 – 61 73 81 20
Telefon: 0385 – 61 73 81 10

Neue Vorschriften

Vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern und Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern werden nachfolgende Schreiben zur Kenntnis gegeben und können bei der Ingenieurkammer M-V per E-Mail unter info@ingenieurkammer-mv.de angefordert werden:

Rundverfügung Straßenbau M-V Nr. 10/2019

Vergabe freiberuflicher Leistungen

- I. a) Vermerke zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes gemäß HVA F-StB
- b) Eignungsprüfung bei Vergaben von freiberuflichen Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes
- II. a) Dokumentation des Vergabeverfahrens nach § 8 VgV
- b) Dokumentation von Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit nach § 132 GWB ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens

Rundverfügung Straßenbau M-V Nr. 11/2019

Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau; Standardleistungskatalog für den Wasserbau und Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen – Wasserbau

Regionalleistungskataloge Schleswig-Holstein und Kommune Schleswig-Holstein

STLK/ASTRA-Richtlinien / DV-Programmsysteme

Runderlass Straßenbau M-V Nr. 02/2019

Richtlinien für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsentwürfen im Straßenbau, Ausgabe 2019 (RE Erhaltung 2019)

Runderlass Straßenbau M-V Nr. 06/2019

Änderung der EU-Schwellenwerte

Runderlass Straßenbau M-V Nr. 07/2019

Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau (ELA), Ausgabe 2013

Rundverfügung Straßenbau M-V Nr. 12/2019

Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau (STLK); Herausgabe der Leistungsbereiche (LB)

- LB 108 Baugruben, Leitungsgräben, 5. Auflage 2019
- LB 110 Entwässerung für Straßen, 5. Auflage 2019
- LB 113 Asphaltbauweisen, 10. Auflage 2019
- LB 114 Betonbauweisen, G. Auflage 2019
- LB 124 Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen, 4. Auflage 2019
- LB 129 Fahrzeug-Rückhaltesysteme und Leiteinrichtungen, 2. Auflage 2019
- LB 130 Verkehrsschilder, 4. Auflage 2019

Korrekturfassung (09/19)

- LB 101 Baustelleneinrichtung, Baubegleitende Leistungen, 2. Auflage 2007

Veröffentlichung

- LB 805 Verkehrssicherung an Arbeitsstellen mit Anlage 1: Aufbau und Betrieb von mobilen Stauwarnanlagen, Gelbentwurf; Stand: September 2019
- LB 817 Verbau, Gründung, Gelbentwurf; Stand: September 2019
- LB 822 Korrosionsschutz von Stahl, Gelbentwurf; Stand: September 2019

Zurückgezogen

- LB 105 Verkehrssicherung an Arbeitsstellen, 3. Auflage 2016
- LB 133 Straßenbeleuchtung, 1. Auflage 1982
- LB 135 Streckenfernmeldemontage, 1. Auflage 1993

Änderung der Hauptsatzung – Sonderbeilage

Diesem Kammerreport ist als Sonderbeilage die Hauptsatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern beigelegt. Wie in der Dezember-Ausgabe 2019 des Kammerreports berichtet, hat die Vertreterversammlung am 26.10.2019 Änderungen der Hauptsatzung beschlossen. Zur Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit und zur besseren Präsentation der Ingenieurkammer im Land werden dem Vorstand der Kammer künftig

zwei Vizepräsidenten angehören. Zudem wird der Kreis der in den Vorstand wählbaren Personen nicht nur auf die Vertreterversammlung beschränkt, sondern wird künftig auf alle stimmberechtigten Mitglieder erweitert. Ziel ist, den Beschlussfassungen der Vertreterversammlung mehr Demokratie zu verleihen. Die Änderungen wurden durch die Rechtsaufsicht genehmigt.

Weiterbildungsangebote 2020

TERMIN / ORT	THEMA / INHALT	REFERENTEN/KOSTEN	AUSKUNFT/ANMELDUNG
25.02.2020 09.00 – 16.00 Uhr Hochschule Wismar Haus 1	Beton-Seminar „Aktuelle Betontechnik“ Betontechnik, Normen im Betonbau und die Bauausführung entwickeln sich ständig weiter. Die Beton-Seminare möchten in kompakter und praxisgerechter Form über diese Entwicklungen informieren	Referententeam Teilnahmegebühr: 159,- Euro inkl. MwSt.	InformationsZentrum Beton GmbH Tel.: 05132/502099-0 E-Mail: hannover@beton.org
04.03.2020 09.30 – 16.00 Uhr Pentahotel Rostock	Ausgewählte aktuelle Fragen des Vergaberechts in M-V	Referententeam Teilnahmegebühr: ab 335,-Euro	vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. Tel.: 030/390473310 E-Mail: gst-mv@vhw.de
05.03.2020 09.00 – 16.00 Uhr Hochschule Neubrandenburg Haus 2	Beton-Seminar „Aktuelle Betontechnik“ Betontechnik, Normen im Betonbau und die Bauausführung entwickeln sich ständig weiter. Die Beton-Seminare möchten in kompakter und praxisgerechter Form über diese Entwicklungen informieren	Referententeam Teilnahmegebühr: 159,- Euro inkl. MwSt.	InformationsZentrum Beton GmbH Tel.: 05132/502099-0 E-Mail: hannover@beton.org
06.03.2020 8.45. – 18.00 Uhr Kurhaus Warnemünde	49. Norddeutsche Holzschutzfachtagung	Referententeam Teilnahmegebühr: ab 110,- Euro	Holzschutzfachverband Norddeutschland e.V. Tel.: 03838/4037701 E-Mail: post@hfn-home.de
07.03.2020 10.00 – 16.00 Uhr TRIHOTEL Rostock	Grundlagen des Bauplanungsrechts für Neueinsteiger und zur Auffrischung	Dipl.-Ing. Andreas Wißuwa, Fachdienstleiter Bauordnung im Landkreis Ludwigslust-Parchim Teilnahmegebühr: Mitglieder der Ingenieurkammer M-V: 100,-€ Nichtmitglieder: 150,-€	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel. 0385/55836-16 E-Mail: Siggelkow@ingenieurkammer-mv.de
23.03.2020 09.00 – 17.00 Uhr TRIHOTEL Rostock	Schallschutz im Hochbau – Neuerungen der DIN 4109 mit einem Exkurs zur DIN 18041 – Begriffe, Grundlagen zum Thema Schallschutz-Normen, Gesetze und Vorschriften, Struktur der Neufassung der DIN 4109 und wesentlichen Neuerungen, Anforderungen und rechnerische Nachweise, Bauteilkatalog, Bitte bringen Sie einen Laptop mit.	Dr.-Ing. Saad Baradiy Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für thermische Bauphysik und Bauakustik Mitglieder der Ingenieurkammer M-V: 150,-€ Nichtmitglieder: 200,-€	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel. 0385/55836-16 E-Mail: Siggelkow@ingenieurkammer-mv.de
23.04.2020 09.30 – 16.00 Uhr TRIHOTEL Rostock	Ingenieurforum „Tragwerksplanung“ der Ingenieurkammer M-V Computergestützte Berechnung von Betonkonstruktionen - Ist alles berechenbar? -	Prof. Dr.-Ing. G. A. Rombach TU Hamburg-Harburg Teilnahmegebühr: Mitglieder der Ingenieurkammer MV: 100,-€ Nichtmitglieder: 150,-€	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel. 0385/55836-16 E-Mail: Siggelkow@ingenieurkammer-mv.de
16.06.2020 14.00 – 18.15 Uhr TRIHOTEL Rostock	„Schnelle Baugenehmigung dank guter Bauvorlagen“ Die richtigen Bauvorlagen in guter Qualität erhöhen die Chancen auf eine zügige Baugenehmigung. Bauaufsichtsbehörden führen das Baugenehmigungsverfahren nach den geltenden Verwaltungsvorschriften durch. Die Kenntnisse der Verwaltungsabläufe sind Grundlagen für ein möglichst reibungsloses Verfahren. Bitte bringen Sie einen Laptop mit.	Dipl.-Ing. Steffen Güll Mitglieder der Ingenieurkammer M-V: 75,-€ Nichtmitglieder: 100,-€	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel. 0385/55836-16 E-Mail: Siggelkow@ingenieurkammer-mv.de



Alle Seminarangebote finden Sie auf unserer Website www.ingenieurkammer-mv.de.
Ihre Weiterbildungswünsche schicken Sie uns bitte per E-Mail an info@ingenieurkammer-mv.de
oder per Fax an 0385 – 558 36 30



KAMMER Report

MITTEILUNGSBLATT DER INGENIEURKAMMER MECKLENBURG-VORPOMMERN

Hauptsatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Aufgrund des § 20 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und § 23 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 630) geändert worden ist, erlässt die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern nach Beschlussfassung der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern am 26. Oktober 2019 folgende Hauptsatzung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern, nachfolgend Kammer genannt, hat ihren Sitz in Schwerin.
- (2) Die Kammer führt als Dienstsiegel ein Rundsiegel. Das Dienstsiegel zeigt in einem runden Feld einen hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone als Wappenbild Mecklenburgs mit der Umschrift „Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern“.

§ 2 Mitglieder, Ehrenmitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft in der Kammer beginnt mit dem Tag, an dem der Eintragungsausschuss über die Eintragung in die Mitgliederlisten der Kammer entscheidet.
- (2) Auf Beschluss der Vertreterversammlung können Mitglieder der Kammer oder andere Personen, die sich in besonderer Weise um die Kammer verdient gemacht haben, zum „Ehrenmitglied der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern“ ernannt werden. Für die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedarf es des Beschlusses der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung.
- (3) Mit der Verleihung der Urkunde als Ehrenmitglied sind keine gesonderten Rechte verbunden. Ehrenmitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt und nicht wählbar; ihre Rechte als Kammermitglied bleiben hiervon

unberührt. Die Ehrenmitgliedschaft begründet keine listengeführte Mitgliedschaft.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Kammer

- (1) Die Mitglieder der Kammer sind berechtigt, den Zusatz „Mitglied der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern“ zu führen.
- (2) Die Mitglieder der Kammer sind wahlberechtigt und wählbar. Einzelheiten, die die Wahlberechtigung und Wählbarkeit bei der Wahl der Vertreterversammlung betreffen, sind in der Wahlsatzung geregelt.
- (3) Die Mitglieder der Kammer sind verpflichtet, die Berufspflichten gemäß § 29 ArchIngG M-V und der Berufssatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern einzuhalten.
- (4) Die Mitglieder der Kammer sind verpflichtet, nach Maßgabe der Beitragssatzung festgelegte Kammerbeiträge zu entrichten.
- (5) Die Mitglieder der Kammer sind zur Erfüllung von Kameraufgaben und zu ehrenamtlicher Mitarbeit verpflichtet, soweit nicht triftige Gründe entgegenstehen.
- (6) Die Mitglieder der Kammer sind verpflichtet, jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Niederlassung, der Fachrichtung oder der Tätigkeitsart unverzüglich der Kammer schriftlich mitzuteilen. Im Übrigen gilt § 26 Absatz 2 ArchIngG M-V.
- (7) Die Mitglieder der Organe, Ausschüsse und Einrichtungen der Ingenieurkammer sind zur Verschwiegenheit nach Maßgabe von § 25 ArchIngG M-V verpflichtet.

§ 4 Geschäftsführung, Verwaltungseinrichtungen und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt gemäß § 21 ArchIngG M-V die Geschäfte der Kammer.
- (2) Der geschäftsführenden Person obliegt die Leitung der Geschäftsstelle als Verwaltungseinrichtung. Sie ist Dienstvorgesetzte der dort beschäftigten Personen.
- (3) Die Vertretung nach außen regelt sich nach § 21 Absatz 3 ArchIngG M-V.

§ 5 Vertreterversammlung

- (1) Die Anzahl der Mitglieder der Vertreterversammlung bestimmt sich nach § 19 Absatz 1 Satz 4 ArchIngG M-V und der Wahlsatzung zur Wahl der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern, die Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung nach § 20 Absatz 2 ArchIngG M-V.
- (2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (3) Die Vertreterversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Kammer die Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und fünf Beisitzern.
- (4) Die Vertreterversammlung beschließt neben den Tatbeständen nach § 20 Absatz 1 ArchIngG M-V auch über die Entlastung der Geschäftsführung für die Haushaltsführung des zurückliegenden Kalenderjahres.
- (5) Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt das Nähere über

1. die Einberufung zur Sitzung der Vertreterversammlung,
2. die Teilnahme der Mitglieder an der Sitzung und die Sitzungsleitung,
3. die Tagesordnung,
4. das Rederecht,
5. die Abstimmungsregeln und
6. das Protokoll.

- (6) Der Präsident lädt die Vertreterversammlung unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Sitzung ein.
- (7) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind nicht öffentlich. Auf Beschluss der Vertreterversammlung kann die Öffentlichkeit zugelassen werden.
- (8) Die Vertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich in der Sitzung der Vertreterversammlung.

- (9) Kann wegen der Eilbedürftigkeit einer Angelegenheit nicht die nächste Sitzung der Vertreterversammlung abgewartet werden, so kann der Präsident die Entscheidung der Mitglieder der Vertreterversammlung auf schriftlichem Wege einholen. An diesem Verfahren müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung teilnehmen. Die Beschlüsse sind in der nächsten Vertreterversammlung bekannt zu geben.
- (10) In unaufschiebbar eilbedürftigen Angelegenheiten, in denen auch ein Verfahren nach Absatz 9 nicht mehr rechtzeitig durchzuführen ist, kann der Vorstand anstelle der Vertreterversammlung entscheiden (Eilentscheidungen).
- (11) Eilentscheidungen des Vorstandes nach Absatz 10 sind den Mitgliedern der Vertreterversammlung unverzüglich zur Kenntnis zu geben und als Tagesordnungspunkt der nächsten Vertreterversammlung aufzunehmen. Die Voraussetzungen nach Absatz 10 sind vom Vorstand zu begründen.
- (12) Eilentscheidungen bedürfen der Bestätigung durch Beschluss der Vertreterversammlung.

§ 6 Wahlen

- (1) Von der Vertreterversammlung durchzuführende Wahlen werden in geheimer Wahl vorgenommen. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Präsident und die zwei Vizepräsidenten sind von der Vertreterversammlung in je einem besonderen Wahlgang zu wählen.
- (3) Für die Wahl des Präsidenten und der zwei Vizepräsidenten ist die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter erforderlich. Fällt die erforderliche Mehrheit der Stimmen nicht auf eine Person, so findet ein weiterer Wahlgang statt, auch wenn nur noch ein Kandidat zur Verfügung steht. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl entsprechend der Anzahl der anwesenden Vertreter auf sich vereint.
- (4) Die Beisitzer des Vorstandes werden gemeinsam in einem Wahlgang gewählt. Sie sind entsprechend ihrem Stimmenanteil gewählt. Für jede zu wählende Vorstandsperson steht eine Stimme zur Verfügung. Eine Kumulation mehrerer Stimmen auf einen Kandidaten ist nicht zulässig. Gewählt sind diejenigen, die die höchste Stimmenzahl entsprechend der Anzahl der anwesenden Vertreter erreichen.
Für den Fall, dass die erforderliche Mehrheit der Stimmen nicht auf eine Person fällt, findet ein weiterer Wahlgang

statt. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl entsprechend der Anzahl der anwesenden Vertreter erreicht.

- (5) Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit dem Ende der Sitzung der Vertreterversammlung, in der die Wahl erfolgt ist.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl vorzunehmen. Das gilt nicht, wenn ein Mitglied des Vorstandes innerhalb des letzten Jahres der Amtsperiode ausscheidet.
- (7) Die Amtszeiten des Präsidenten und der zwei Vizepräsidenten sind auf insgesamt zwei Wahlperioden begrenzt. Eine erneute Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten ist nach zwei Wahlperioden auch mit einer Unterbrechung nicht möglich. Die Amtszeiten des Präsidenten sind auf seine Amtszeiten als Vizepräsident und umgekehrt nicht anzurechnen.

§ 7 Regionalgruppen

- (1) Die Kammer kann für die Dauer der Wahlperiode der Vertreterversammlung sechs Regionalgruppen errichten, die den Territorien und den Namen der Landkreise entsprechen. Voraussetzung dafür ist ein Antrag von mindestens 10 % der Kammermitglieder aus der Region, in der die Regionalgruppe errichtet werden soll.

Die Kammermitglieder aus der kreisfreien Stadt Schwerin sind der Regionalgruppe Nordwestmecklenburg zugeordnet, die Kammermitglieder der kreisfreien Stadt Rostock der Regionalgruppe Rostock.

- (2) Den Kammermitgliedern steht es frei, sich einer Regionalgruppe nach Absatz 1 anzuschließen. Die Mitglieder der jeweiligen Regionalgruppe wählen den Sprecher der Gruppe sowie mindestens einen Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode der Vertreterversammlung. Die Wahl erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Kammermitglieder. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Sprecher ist dem Vorstand und der Vertreterversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Mindestens einmal im Jahr erfolgt eine Berichterstattung vor dem Vorstand oder der Vertreterversammlung.
- (3) Sitzungen und Veranstaltungen von Regionalgruppen, für die finanzielle Mittel der Kammer in Anspruch genommen werden sollen, unterliegen dem Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung und sind der Geschäftsstelle rechtzeitig anzuzeigen.

- (4) Einladungen zu den Sitzungen und Veranstaltungen werden auf Veranlassung des Sprechers durch die Geschäftsstelle verschickt.

§ 8 Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen, Projektgruppen und Fachgruppen

- (1) Die Kammer bildet folgende Ausschüsse:
 1. Eintragungsausschuss (§ 27 ArchIngG M-V),
 2. Schlichtungsausschuss (§ 28 ArchIngG M-V),
 3. Ehrenausschuss (§ 32 ArchIngG M-V).
- (2) Zur Bearbeitung besonderer Einzelthemen kann ein Hauptausschuss gebildet werden.
- (3) Das in § 16 Absatz 1 Nummer 12 ArchIngG M-V geregelte Recht der öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen wird durch einen Ausschuss zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen wahrgenommen.
- (4) Zur Bearbeitung konkreter dauerhafter Aufgaben können weitere Ausschüsse gebildet werden.
- (5) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Vertreterversammlung gewählt. Die Ausschüsse setzen sich aus Mitgliedern der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern zusammen, sofern nicht durch das Architekten- und Ingenieurgesetz M-V oder die Satzungen und Ordnungen der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern Abweichendes bestimmt ist.
- (6) Die Amtszeit der Ausschüsse und ihrer Mitglieder, außer den in Absatz 1 genannten, ist an die Amtszeit der Vertreterversammlung gebunden, die sie gewählt hat.
- (7) Zur Erledigung einzelner Aufgaben, Aufträge und Projekte kann der Vorstand aus Mitgliedern des Hauptausschusses für die Dauer der Wahlperiode der Vertreterversammlung Projektgruppen bilden. Deren Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Hat die Projektgruppe die ihr erteilten Aufgaben, Aufträge und Projekte schon vor dem Ende der Wahlperiode der Vertreterversammlung erledigt, so endet ihre Tätigkeit mit Abberufung durch den Vorstand.
- (8) Fachgruppen können von Kammermitgliedern gegründet werden, um Informationen zu Fachthemen auszutauschen. Die Gründung einer Fachgruppe ist dem Vorstand anzuzeigen und von diesem zu bestätigen. Der Vorstand informiert die Vertreterversammlung über die Gründung der Fachgruppe. Fachgruppen wählen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder einen Vorsitzenden. Soll die Tätig-

keit der Fachgruppe über die Wahlperiode der Vertreterversammlung hinaus weitergeführt werden, ist das dem Vorstand anzuzeigen und von diesem zu bestätigen. Der Vorstand informiert die Vertreterversammlung über die Weiterführung der Fachgruppe.

- (9) Ausschüsse, außer den in Absatz 1 genannten, sowie Projekt- und Fachgruppen werden von einem Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende und ein Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Gremiums gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.

Für Ausschüsse, außer den in Absatz 1 genannten, und Projektgruppen ist jeweils ein Mitglied des Vorstandes zuständig. Dessen Zuständigkeit wird im Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes festgelegt.

- (10) Ausschüsse, außer den in Absatz 1 und 3 genannten, und Projektgruppen sind mit höchstens fünf Mitgliedern zu besetzen. Soll diese Zahl überschritten werden, ist das von dem Organ, das den Ausschuss oder die Projektgruppe bilden will, zu begründen.

- (11) § 7 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

- (12) Protokolle der Ausschuss- und Projektgruppensitzungen und Berichte über die Zusammenkünfte von Fachgruppen sind der Geschäftsstelle zuzusenden.

- (13) Die Ausschüsse, außer den in Absatz 1 genannten, die Projektgruppen und Fachgruppen sind dem Vorstand und der Vertreterversammlung gegenüber rechen-schaftspflichtig.

§ 9 Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und Abwahl von Mitgliedern der Ausschüsse

- (1) Für die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes ist die in § 20 Absatz 3 Satz 3 ArchIngG M-V bestimmte Anzahl von Stimmen der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung erforderlich.
- (2) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder von einzelnen Mitgliedern des Vorstandes sind schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand einzureichen.

- (3) Über die Abwahl von Mitgliedern der Ausschüsse entscheidet die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit durch Beschluss. Anträge auf Abwahl von Mitgliedern der Ausschüsse sind schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand einzureichen.

§ 10 Form und Art der Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern erfolgen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern.

- (2) Absatz 1 gilt auch für die Hauptsatzung, die weiteren Satzungen und Ordnungen sowie deren Änderungen.

- (3) Für das Inkrafttreten der in Absatz 2 genannten Satzungen und Ordnungen gelten die in ihnen bestimmten Regelungen über das Inkrafttreten. Ist eine solche Regelung nicht erfolgt, treten sie am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung folgt.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25. April 2018 außer Kraft.

Schwerin, den 26. Oktober 2019

*Der Präsident der Ingenieurkammer M-V
Wulf Kawan*

*Genehmigt durch das Ministerium für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
am 20. Dezember 2019.*